



Statuten
des Ski-Club
Ibach

STATUTEN des Ski-Club Ibach

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Abs. 1

Der Ski-Club Ibach (SCI) gegründet am 7. Oktober 1938, mit Sitz in Ibach, Gemeinde Schwyz, ist ein dem Schweizerischen (SSV) und dem Zentralschweizerischen (ZSSV) Skiverband angeschlossener Sportverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist zugleich Mitglied des Schwyzer Skiverbandes (SZSV).

Abs. 2

Die in den Statuten des Ski-Club Ibach enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Art. 2

Der SCI fördert den Skisport in allen Disziplinen und die Pflege der Kameradschaft. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Förderung des Jugendskisportes
2. Durchführung von Kursen, Touren und Rennen
3. Veranstaltung von geselligen Anlässen, sowie Vorträgen
4. Betrieb des Clubhauses Stoos

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der SCI umfasst:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Freimitglieder
4. Veteranen
5. Jugendorganisation JO

Art. 4

Die **Aktivmitgliedschaft** kann mit zurückgelegtem 15. Altersjahr erworben werden. Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als **Junioren** bezeichnet.

Aktivmitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den SCI verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zum **Ehrenmitglied** ernannt werden. Sie erhalten an der GV das Ehrenabzeichen. Diesbezügliche Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen bis spätestens 3 Wochen vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

Aktivmitglieder die während 25 Jahren dem SCI angehörten, werden zu **Veteranen** ernannt. Sie werden an der GV mit dem Veteranenabzeichen geehrt.

Der Jugendorganisation JO können Jugendliche angehören, bis sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie gelten nicht als Clubmitglieder.

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste GV. Der Austritt kann nur schriftlich und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung anzuzeigen.

Aus dem SCI können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) Mitglieder die den Clubbeitrag nicht bezahlen
- b) Mitglieder welche die Interessen des Clubs schädigen

Der Ausschluss ist dem Mitglied begründet schriftlich zu eröffnen.

Der Ausgeschlossene besitzt das Rekursrecht an die GV. Die finanziellen Verpflichtungen müssen bis zum Datum des Ausschlusses erfüllt werden.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand und seine Kommissionen
3. Die Skihauskommission
4. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
5. Die Unterkommissionen

1. Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat Oktober statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge zu Händen der GV sind spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, wobei die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Auf Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung erfolgen.

Art 8

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Mitgliederbewegung und Ehrungen
6. Wahl des Vorstandes, der Skihauskommission und der Rechnungsprüfer
7. Behandlung des Jahresprogrammes
8. Genehmigung der Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Behandlung allfälliger Anträge
10. Verschiedenes

2. Der Vorstand

Art. 9

Mitglieder des Vorstandes sind:

Präsident
Redaktor Clubzeitschrift
Aktuar
Kassier
Technischer Leiter
Hüttenchef
Materialverwalter
Chef Alpin
Chef Nordisch
Chef Tourenwesen
Chef JO- alpin
Chef JO-nordisch
Bis zu 3 frei gewählte Mitglieder
Der Vizepräsident wird vom Vorstand gewählt.

Art. 10

Der Vorstand unterhält und bestellt:

1. Eine administrative Kommission
2. Eine technische Kommission
3. Allfällige weitere Kommission

Art. 11

Bei Erneuerungswahlen darf nur die Hälfte des Vorstandes, der Ski-hauskommission und der RPK erneuert werden. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 12

Die administrative Kommission setzt sich zusammen aus:

Präsident
Redaktor Clubzeitschrift
Aktuar
Kassier
Technischer Leiter
Hüttenchef
Materialverwalter

Der **Präsident** leitet die Versammlung und Sitzungen und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach aussen. An der GV hat er einen Jahresbericht zu erstatten. Er führt die Unterschrift des Vereins kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Er kann auch mit Spezialaufgaben betraut werden.

Der **Redaktor Clubzeitschrift** ist für die Herausgabe der Clubzeitschrift "spur" verantwortlich.

Der **Aktuar** führt über die GV und Sitzungen Protokoll. Er überwacht und bereinigt die Mitgliederliste. Der Redaktor Clubzeitschrift und der Aktuar vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten.

Der **Kassier** führt ordnungsgemäss die Rechnung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt das Budget. Die Rechnung ist mindestens 8 Tage vor der GV den Revisoren vorzulegen. Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten.

Der **Technische Leiter** betreut das Kurs- und Trainingswesen und ist verantwortlich für die Koordination sämtlicher technischer Angelegenheiten. Er hat vor Saisonbeginn dem Vorstand ein Programm zu unterbreiten. Er leitet die technische Kommission und erstellt das Pflichtenheft für die Mitglieder der technischen Kommission.

Der **Materialverwalter** verwaltet das Material und führt eine genaue Materialliste. Er ersetzt fehlendes oder repariert beschädigtes Material und unterbreitet dem Vorstand diesbezügliche Kostenvoranschläge. Er sorgt für eventuelle Abgabe und Einzug von Gratisski.

Zu den Sitzungen der administrativen Kommission können auch weitere Vorstandsmitglieder beigezogen werden. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 13

Die technische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Technischer Leiter (Vorsitzender)

Chef alpin

Chef nordisch

Chef Tourenwesen

Chef JO-alpin

Chef JO-nordisch

Der Aufgabenbereich der Mitglieder der technischen Kommission richtet sich nach dem jeweiligen Pflichtenheft.

Die technische Kommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von:

Clubinternen Rennen

Trainings- und Wettkampftätigkeiten

Breitensport und Kursen

Tourenwesen

Jugend und Sport

Skikursen und Jugendskirennen

Die technische Kommission versammelt sich auf Einladung Ihres Vorsitzenden. Es können auch Mitglieder der administrativen Kommission delegiert werden.

3. Skihauskommission

Art. 14

Für das Skihaus und die Skihauskommission besteht ein besonderes Reglement, welches ein integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten bildet und von der GV genehmigt sein muss.

Der **Hüttenchef** leitet die Skihauskommission und erstattet Bericht an den Vorstandssitzungen.

4. Rechnungsprüfungskommission RPK

Art. 15

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern, welche nicht im Vorstand sein dürfen. Sie werden von der GV gewählt. Sie prüfen die Vereins- und Hüttenrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

5. Unterkommissionen

Art. 16

Für die Ausarbeitung und Organisation von ausserordentlichen Veranstaltungen ist der Vorstand ermächtigt, Unterkommissionen zu bestellen, deren Kompetenz durch den Vorstand auf den bestimmten Fall beschränkt sind.

IV. Kassawesen und Finanzielles

Art. 17

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 18

Der Vereinsbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 200.-- und mindestens Fr. 40.--.¹

Art. 19

Der Jahresbeitrag (Clubbeitrag und Verbandsbeiträge) ist binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Freimitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Skihauskommission sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit.

Art. 20

Der Vorstand ist zu nicht budgetierten Ausgaben von maximal 10% des Gesamtbudgets im Jahr ermächtigt. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

¹ Änderung der GV vom 26.10.2007

Art. 21

Das Skihaus SC Ibach darf nicht veräussert werden.

V. Statutenänderung

Art. 22

Statutenänderungen können nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Ein Antrag auf Statutenänderung ist auf der Traktandenliste ausdrücklich zu vermerken.

VI. Auflösung des Clubs

Art. 23

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch einstimmigen Beschluss der GV oder wenn die Mitgliederzahl unter 7 gesunken ist. Bei der Auflösung des Clubs geht dessen Vermögen und Inventar an den Einwohnerverein Ibach zur Verwaltung, bis sich in Ibach ein neuer Verein mit der gleichen Zweckbestimmung und mit gleichem Namen bildet.

VII. Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 24

Diese Statuten ersetzen die bestehenden Statuten vom 18. Oktober 1975 und treten nach Annahme durch die ordentliche GV unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SSV sofort in Kraft.

Ibach, 25. Oktober 1997

Ski-Club Ibach

Der Präsident: Ralph Föhn

Die Aktuarin: Annagreth Fässler

REGELEMENT

Für das Skihaus des Ski-Club Ibach

I. Allgemeines

Art. 1

Das Clubhaus GB Nr.472 ist Eigentum des Ski-Clubs Ibach. Als offizielle Bezeichnung gilt: "Skihaus SC Ibach".

II. Benutzungsrecht

Art. 2

Das Skihaus ist in der Regel nur bei Anwesenheit des Hüttenwartes zu benutzen. (Für geschlossene Lager und Kurse gemäss Vertrag)

Art. 3

Unterkunftsberechtigt sind vorab die Mitglieder des SCI. In der Regel haben clubfremde Lager und Kurse über das Wochenende und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der Sportwoche keinen Zutritt.

Art. 4

Die Besucher des Skihauses haben sich gleich beim Eintritt in das Hüttenbuch einzutragen.

Art. 5

Für die Benutzung des Skihauses wird eine Hausordnung angeschlagen.

III. Organisation

Art. 6

Für eine geordnete, wirtschaftliche Verwaltung des Skihauses setzt die GV eine Hüttenkommission ein. Diese setzt sich zusammen aus:

Hüttenchef

Aktuar

Kassier

Hüttenwart

Bis zu 2 freigewählte Mitglieder

Club-Präsident von Amtes wegen

Der **Hüttenchef** leitet die Kommission und vertritt diese nach aussen. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. An der GV hat er einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten. Er zeichnet für die Skihauskommission kollektiv mit dem Kassier.

Der **Aktuar** führt über die Sitzungen Protokoll und besorgt die Korrespondenz. Er ist für die Skihauswerbung verantwortlich.

Der **Kassier** führt eine geordnete Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Die Rechnung ist mindestens 8 Tage vor der GV den Revisoren vorzulegen. Er zeichnet für die Skihauskommission kollektiv mit dem Hüttenchef.

Der **Hüttenwart** hat über das Skihaus die Aufsicht zu führen. Er überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er besorgt den Einzug der Hüttenrenten und rechnet diese mit dem Kassier regelmässig ab. Er führt über die Besucher genau Buch. Er übergibt den Lagern das Skihaus und nimmt dieses bei Lagerende wieder ab. Allfällige auszuführende Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten sind unverzüglich der Kommission zu melden.

Ein **frei gewähltes Mitglied** als Handwerkerfachmann organisiert und kontrolliert die Ausführung der laufenden Unterhaltsarbeiten.

Die Skihauskommission sorgt dafür, dass sämtlichen Bestimmungen dieses Reglements nachgelebt wird.

Über das gesamte Mobiliar ist ein Inventar zu erstellen.

Die Rechnungsprüfungskommission des Clubs hat jährlich einen schriftlichen Bericht über die Kontrolle der Vermögens- und Betriebsrechnung zu erstellen.

IV. Finanzwesen

Art. 7

Das Geschäftsjahr ist mit dem Clubjahr identisch.

Art. 8

Die Skihaustaxen für die Clubmitglieder werden durch die GV festgelegt.

Der Vorstand und die Skihauskommission sind taxfrei.

Art. 9

Die Skihauskommission hat sich zur Bestreitung des ordentlichen Unterhalts und allfälliger Neuanschaffungen an das von der GV bewilligte Budget zu halten. Reparaturen und weitere Neuanschaffungen die eine Überschreitung des Budgets zur Folge hätten, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.

Art. 10

Die Einnahmen des Skihauses dienen zunächst zur Bestreitung der Unkosten. Alsdann ist die Hypothek zu amortisieren. Ein verbleibender Überschuss wird zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet.

Die Rückzahlung erfolgt zuerst an die Erwerber, welche mehrere Anteilscheine besitzen. Wenn alle nur mehr einen Anteilschein haben, werden die auszuzahlenden Nummern ausgelost. Die Zeichner werden von der Auslosung ihrer Anteilscheine schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Art. 11

Das Skihaus ist gegen Elementar- und Brandschaden zu versichern. Ebenfalls ist eine Dritthaftversicherung abzuschliessen. Der Hüttenwart mit Personal ist gegen Unfall zu versichern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Dieses Reglement ersetzt das bestehende Reglement vom 18. Oktober 1975 und tritt mit der Annahme durch die ordentliche GV in Kraft.

Ibach, 25. Oktober 1997

Hüttenkommission

Der Hüttenchef: Othmar Mettler

Ski-Club Ibach

Der Präsident: Ralph Föhn